

2/SN-143/ME



Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36

DEUTLICH GESETZENTWURF
ZI. 32 -GE/19 85
Datum: 20. MAI 1985
Verteilt 21. Mai 1985 Roh

L. Hoserbauer

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1 0 1 7 Wien

Wien, am 15. Mai 1985
Z

Betrifft: GZ. 08 2401/1-IV/8/85
Bundesministerium für Finanzen
Bewertungsänderungsgesetz 1985

Sehr geehrter Herr Präsident!

./ In der Beilage übermitteln wir 22 Abzüge unserer Stellungnahme
zu o.a. Gesetzesänderung.

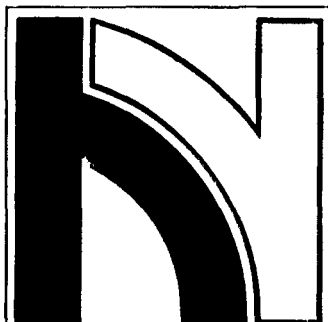
Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

HANDELSVERBAND

i. A. J. =

./ Beilage erwähnt



Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
A - 1 0 1 5 Wien

Wien, am 14. Mai 1985
Dr.HB/Z

Betrifft: GZ 08 2401/1-IV/8/85(1)
Bewertungsänderungsgesetz 1985

Sehr geehrte Herren!

Wir erlauben uns in obiger Angelegenheit folgende Stellungnahme mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen zu erstatten:

In den Erläuterungen wird angegeben, daß für die Hauptfeststellung zum 1.1.1986 vorgesehenen Maßnahmen eine durchschnittliche Erhöhung der Einheitswerte um ca. 50 % gegenüber den zum 1.1.1983 erhöhten Einheitswerten bewirken werden. Bei den Mitgliedsfirmen unseres Verbandes der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels kommen für die Ermittlung der Einheitswerte vor allem folgende Positionen der Anlage zu § 53 a) Bew. Ges. in Frage:

- 01.3 (4) Bürogebäude in massiver Bauweise,
- 02.3 Lagergebäude, Kühlhäuser in massiver Bauweise,
- 04. (3) Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude,
- 05.3 (4) Warenhäuser, Kaufhäuser in massiver Bauweise,

Bei der Auswahl der vorangeführten Werte wurde berücksichtigt, daß bei den Geschäfts- und Bürogebäuden der Groß- und Mittelbetriebe des Einzelhandels die gute Ausführung und Ausstattung überwiegt,

-/2



- 2 -

bei den Lager- und Kühlhäusern die Lagerung empfindlicher Waren häufig ist. Aufgrund der vorgesehenen Neuwerte würde sich für die steuerlichen Gebäudewerte voraussichtlich eine durchschnittliche Erhöhung um mehr als 150 % ergeben. Dazu käme noch eine nicht abschätzbare Erhöhung der Einheitswerte für die Grundstücke. Hinsichtlich der letzteren wäre zu vermerken, daß die Preise für Betriebsgrundstücke im Gegensatz zu den Preisen für Wohnbaugrundstücke rückläufig sind.

Besonders ins Gewicht fällt, daß sowohl die Vermögenssteuer als auch das Erbschaftssteueräquivalent keine steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben sind.

Eine Besteuerung der Vermögen juristischer Personen mit einer bei den Ertragssteuern nicht absetzbaren Vermögenssteuer gibt es außer in Österreich nur noch in der BRD und in Luxemburg. Soweit in der Schweiz in den Kantonen eine Vermögenssteuer vom Vermögen juristischer Personen eingehoben wird, ist diese auf die Steuerleistung der Gesellschafter der juristischen Personen zumindestens teilweise anrechenbar.

In allen übrigen europäischen Staaten unterliegen juristische Personen keiner Vermögenssteuer.

Natürliche Personen unterliegen einer steuerlich nicht absetzbaren Vermögenssteuer in den Niederlanden, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Schweden und kantonale verschieden in der Schweiz.

Die Einhebung einer bei den Ertragssteuern nicht abzugsfähigen Vermögenssteuer vom Betriebsvermögen unter Hinzurechnung gewisser Passivposten wie der Pensionsrückstellungen und der Abfertigungsrücklage zum Vermögensbestand ist rechtlich nicht mehr zu rechtfertigen, sie ist größtenteils ein Relikt aus dem Dritten Reich. Die Absenkung der Bemessungsgrundlage für die Verm.-St. auf 90 % derselben gleicht die Belastung nicht aus.

Eine Abfertigungsrücklage im Ausmaß der Hälfte des für den Bilanzstichtag errechneten tatsächlichen Abfertigungsbedarfes ist keine ausreichende Deckung. Gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten, in denen eine Verringerung des Personalstandes unvermeidbar wird, wird dies besonders offensichtlich.

Die Verpflichtung, für die Hälfte der Abfertigungsrücklage Wertpapiere anzuschaffen, ist eine weitere Belastung für die Betriebe, weil die Geldbeträge für die Anschaffung der Wertpapiere der Verwendung im Betrieb entzogen werden. Diese Wertpapiere bilden ebenfalls einen Teil des Betriebsvermögens und gehen in die Bemessungsgrundlage für das vermögenssteuerpflichtige Betriebsvermögen ein. Dies hat zur Folge, daß 3/4 der errechneten Abfertigungsansprüche als Aktivvermögen in die Berechnungsbasis für das vermögenssteuerpflichtige Vermögen eingehen.

-/3



- 3 -

Für 1984 ist das Aufkommen an Vermögenssteuer mit 4,9 Mrd. Schilling und an Grundsteuer mit 3,7 Mrd. Schilling budgetiert gewesen. Davon entfallen schätzungsweise 80 % auf das Steueraufkommen vom Betriebsvermögen, woraus sich eine Belastung der Wirtschaft mit ca. 3,8 Mrd. Schilling an Vermögenssteuer und 3 Mrd. Schilling an Grundsteuer ergibt.

Eine Erhöhung der Einheitswerte um 50 % würde somit eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft mit rund 2 Mrd. Schilling an Vermögenssteuer und schätzungsweise 1,5 Mrd. Schilling an Grundsteuern und 11 Mio. Schilling an Erbschaftssteuer bewirken. Beträgt dagegen die Steigerung der Einheitswerte bei unseren Mitgliedsfirmen entsprechend unserer Berechnung und Schätzung gegenüber den Werten 1973 ca. 150 %, somit gegenüber den Werten am 1.1.1983 ca. 110 %, würde sich die Belastung mit Vermögenssteuer, Erbschaftssteueräquivalent und Grundsteuer um ca. 3,3 Mrd. Schilling erhöhen.

Eine solche weitere Belastung wäre für die Wirtschaft untragbar, sie hat vielmehr eine Entlastung dringend notwendig.

Als Maßnahmen zur stufenweisen Entlastung der Unternehmen von vermögensabhängigen Steuern sind folgende Maßnahmen dringend notwendig:

- 1.) Die Absenkung der Bemessungsgrundlage für Steuern vom Betriebsvermögen von bisher 10 % auf 25 % zu erweitern,
- 2.) Die Abfertigungsrücklage sollte etappenweise aus der Bemessungsgrundlage für die Vermögensbesteuerung ausgeschieden werden.

Als erster Schritt sollte die Abfertigungsrücklage nur mit der Hälfte des rückgestellten Betrages in die Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer eingehen, weil die andere Hälfte, für welche Wertpapiere (Staatsanleihen, etc.) angeschafft werden müssen, mit diesen Wertpapieren bereits in der Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer enthalten ist.

- 3.) Die Doppelbesteuerung der Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften mit Vermögenssteuer bei den Kapitalgesellschaften und bei den Gesellschaftern (Aktionären) wäre zu mildern. Eine höhere Absenkung der Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer vom Betriebsvermögen über die in 1) vorgeschlagene Absenkung wäre ein Weg.

Eine andere Möglichkeit wäre, den KöSt.-Satz für ausgeschüttete Gewinne zu senken, was ein Anreiz für höhere Ausschüttungen an die Gesellschafter wäre.

- 4.) Bei der Feststellung der Einheitswerte für Betriebsgrundstücke wäre weiters zu berücksichtigen:

-/4



- 4 -

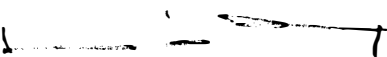
Die Preise für Betriebsgrundstücke weisen eine fallende Tendenz auf im Gegensatz zu den Wohnhausgrundstücken. Die Ansiedlung von Betrieben verlagert sich immer mehr an die Ortsränder. Die Aufschließungskosten für solche Gründe sind viel höher, wozu bei Betrieben noch Auflagen im Interesse des Umweltschutzes kommen. Dies alles wirkt sich für Betriebsgrundstücke wertmindernd aus. Auch im Falle der Stilllegung von Betriebsanlagen sind die erzielbaren Preise für die Betriebsgrundstücke wesentlich niedriger. Diese Umstände wären bei der Festsetzung der Einheitswerte für Betriebsgrundstücke durch einen generellen Abschlag zu berücksichtigen.

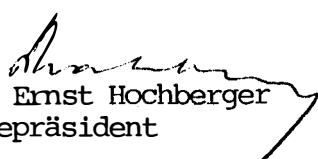
- 5.) Die Freibeträge bei der Vermögenssteuer wären entsprechend zu erhöhen.
- 6.) Die Steuersätze für die Vermögenssteuer und das Erbschaftsteueräquivalent wären unter Bedachtnahme auf die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen durch die höheren Einheitswerte in einem entsprechenden Ausmaß zu senken, daß eine Erhöhung der Belastung mit Vermögenssteuer und Erbschaftsteueräquivalent vermieden wird.

Wir glauben, daß wir durch unsere Ausführungen und durch den Hinweis auf die Regelung betreffend vermögensabhängiger Steuern im Ausland die Problematik einer Versteuerung der Vermögen der Wirtschaft entsprechend der Wichtigkeit dieser Frage für die betroffenen Wirtschaftskörper hinreichend aufgezeigt haben. Es kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß die Belastung der Wirtschaft mit Steuern und Abgaben ein Niveau erreicht hat, das bei einem etwas längeren oder stärkeren Umsatzrückgang für den Bestand der betroffenen Betriebe und für deren Beschäftigte existenzgefährdend werden kann.

Wir bitten daher um entsprechende Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung


KommR Dkfm. Paul Mailáth-Pokorny
Präsident


Dr. Ernst Hochberger
Vizepräsident